

## **KATZENSCHUTZVERORDNUNG FÜR DAS GEBIET DER STADT WEITERSTADT**

Aufgrund des § 21 Absatz 3 der Delegationsverordnung des Landes Hessen vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2022 (GVBl. S. 54) in Verbindung mit § 13 b Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I, S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) hat der Magistrat der Stadt Weiterstadt am 30. April 2024 folgende Katzenschutzverordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht**

- (1) Halter, die ihre weibliche Katze oder männlichen Kater (Katze) unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt / einer Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen zu lassen.
- (2) Halter müssen ihre Katze registrieren. Die Registrierung erfolgt, in dem der Halter neben den Daten des Mikrochips oder der Tätowierung, seinen Namen und seine Anschrift in ein Haustierregister, beispielweise vom Verein Tasso e.V. („Tasso“) oder vom Deutschen Tierschutzbund e.V. („Findefix“) eintragen lässt.
- (3) Absatz 1 und 2 gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
- (4) Als Halter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufende Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (5) Dem Magistrat der Stadt Weiterstadt ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung der Katze vorzulegen.
- (6) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag durch den Magistrat der Stadt Weiterstadt Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 4 bleiben hiervon unberührt. Dem Antrag auf Ausnahme der Kastrationspflicht müssen die Zuchtpapiere sowie die Zuchtzulassung des entsprechenden Vereins beigelegt werden.

### **§ 2**

#### **Durchführung und Überwachung**

- (1) Der Nachweis über die Kastration und die Registrierung ist dem Magistrat der Stadt Weiterstadt auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Wird eine unkastrierte fortpflanzungsfähige Katze im unkontrollierten Freigang, im Stadtgebiet der Stadt Weiterstadt angetroffen, kann dem Halter auferlegt werden, die Katze kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.
- (3) Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann der Halter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, so kann der Magistrat der Stadt Weiterstadt die Kastration durchführen lassen.

**§ 3**  
**Kostenschuld**

Entstandene Kosten für Maßnahmen nach dieser Verordnung können gegenüber dem Halter geltend gemacht werden.

**§ 4**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2024 in Kraft.

Weiterstadt, den 30. April 2024

DER MAGISTRAT DER STADT WEITERSTADT

Ralf Möller  
Bürgermeister